

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMW/FJ-56.121/0001-C1/4/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48057

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
03.05.2013

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert wird (UWG-Novelle 2013)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer UWG-Novelle 2013, der die Ausverkaufsregelungen - insbesondere die behördliche Bewilligungspflicht für Ausverkäufe - ausgehend vom Urteil des Gerichtshofes (C-206/11) vom 17.01.2013 novelliert und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem geplanten Entwurf sollen zukünftig nur mehr Ausverkäufe wegen Geschäftsaufgabe bzw. Geschäftsverlegung bewilligungspflichtig sein. Der Grund dafür ist, dass eine Verlagerung der Irreführungsprüfung auf den Zivilrechtsweg aus rechtlichen Gründen (Beweis, Wiederholungsgefahr) nicht möglich ist. Bei einem Ausverkauf wegen Elementarereignissen soll eine Anzeigepflicht eingeführt werden, wobei die volle Prüfmöglichkeit für die Behörde gegeben sein soll. Diesbezüglich wird die Behörde gefordert sein, genau zu recherchieren, ob das behauptete Elementarereignis tatsächlich einen Ausverkauf rechtfertigt oder nur Scheinargumente angeführt werden.

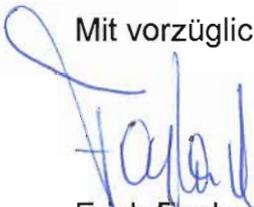
Nicht nachvollziehbar ist die Überlegung in § 33a Absatz 2, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des beantragten Ausverkaufs die zuständige Landeskammer der Wirtschaftskammerorganisation aufzurufen hat, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Gutachten zum Antrag abzugeben - und die Bezirksverwaltung dann für ihre Entscheidung noch einen Monat nach Einlangen des Gutachtens Zeit hat. Zudem lässt diese Bestimmung offen, wie lange die Bezirksverwaltungsbehörde selbst Zeit hat nach Einlangen des Antrages auf Ausverkauf die Wirtschaftskammerorganisation zur Abgabe eines Gutachtens aufzufordern. Der lange und unklare Fristenlauf erscheint insbesondere bedeutsam vor dem Hintergrund, dass bei internationalen Standort- und

Wettbewerbsvergleichen die Fristenläufe der Behörden einen wesentlichen negativen Faktor zulasten Österreichs darstellen.

Im Zusammenhang mit der Ausverkaufswerbung vertritt der Österreichische Gewerkschaftsbund die Auffassung, dass das ausverkaufende Unternehmen, wenn es mit „Statt-Preisen“ werben will, der zuständigen Behörde auch die diesbezüglichen Informationen (ehemalige Verkaufspreise bzw. Preislisten der Hersteller) vorlegen muss, damit eine allfällige Irreführung bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde soll sich dabei an der aktuellen UWG-Judikatur orientieren.

Die EuGH-Judikatur gibt vor, dass die Behörde zukünftig auch eine lauterkeitsrechtliche Kontrolle anhand der gesetzlichen Grundlagen (§§ 1, 1a und 2 UWG und des Anhangs des UWG, insbesondere der Z 15) vornehmen muss, um auch die Unterlassung einer Ausverkaufsankündigung aussprechen zu können. Wichtig ist jedenfalls, insbesondere in Bezug auf Elementarereignisse, dass ein nachträgliches UWG-Verfahren möglich bleibt, indem man allenfalls dann auch bezüglich der rechtlichen Beurteilung einer Ausverkaufsankündigung bzw. eines Ausverkaufs im Lichte des UWG zu einem anderen Ergebnis kommt als die Verwaltungsbehörde.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär